

1060/J XXI.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Keppelmüller, Kummerer
und Genossen
an den Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
betreffend Aushöhlung des Deponierungsverbots für inerte Abfälle ab 1.1.2004

Gemäß dem § 5 Zif. 7 Deponieverordnung BGBl. 164/1996 ist die Ablagerung von Abfällen, deren Anteil an organischen Kohlenstoff mehr als 5 Masseprozent beträgt ist (mit gewissen Ausnahmen) verboten. Dieses Verbot gilt grundsätzlich spätestens ab 1.1.2004, womit eine erhebliche Verbesserung des Umwelt - und Grundwasserschutzes eintritt.

Gemäß § 45 a Abs. 7 finden sich bestimmte Ausnahmekriterien, wonach der Landeshauptmann unter Bedachtnahme auf die wasser - und abfallwirtschaftlichen Erfordernisse durch Verordnung die Anpassungsfrist bis 31. Dezember 2008 verlängern kann. Gleichzeitig wurden im neuen Recht zusätzliche Übergangsbestimmungen betreffend Deponien geschaffen.

Nachdem in etlichen Bundesländern keine ausreichenden thermischen Behandlungskapazitäten zur Verfügung stehen, beginnt in einzelnen Bundesländern (siehe auch Beilage betreffend das Bundesland Tirol), eine Diskussion, die zitierte Ausnahmebestimmung bis 2008 zu nutzen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten an den Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nachstehende

Anfrage:

1. In welchen Bundesländern stehen derzeit ausreichende thermische Verbrennungskapazitäten zur Verfügung, um das Ablagerungsverbot für nicht inerte Abfälle ab 1.1.2004 zu erfüllen?

2. Welche Bundesländer ohne ausreichende Kapazitäten haben bereits entsprechende Schritte eingeleitet und welche nicht?
3. Bei welchen Bundesländern ist davon auszugehen, dass sie hinsichtlich der Erfüllung des Ablagerungsverbots für inerte Abfälle ab 1.1.2004 in ernste Schwierigkeiten geraten?
4. Welche Maßnahmen werden Sie als zuständiger Bundesminister setzen, um die Bundesländer bei der Erfüllung des gesetzlichen Ablagerungsverbots ab 1.1.2004 zu unterstützen?
5. Liegen in Tirol die Voraussetzungen vor, dass Landeshauptmann Weingartner die Frist für die Ablagerung unbehandelten Abfalls bis 31.12.2008 verlängert. (siehe Beilage)? Wenn nicht, welche Schritte werden Sie gegen eine allfällige Verordnung des Landeshauptmanns von Tirol setzen?

Weingartner verlängert Deponierverordnung**Müll kann bis 2008
deponiert werden**

Der unbehandelte Abfall kann in Tirol jetzt bis zum Jahre 2008 deponiert werden. Landeshauptmann Wendelin Weingartner will hierzu in den kommenden Tagen eine Ermächtigung unterzeichnen.

INNSBRUCK (misp). „Der Zeitdruck und der Zugzwang bei der Frage Restmüllsplitting oder Müllverbrennung sind für das Land Tirol nicht mehr so groß“, sagte LH Wendelin Weingartner (VP) in einem TT-Gespräch

Er will nämlich, nach Absprache mit LR Christa Gangl (SPÖ), in den kommenden Tagen eine Ermächtigung unterschreiben. Demnach soll in Tirol der unbehandelte Abfall bis zum Jahre 2008 deponiert werden können. Laut Deponierverordnung würde die Frist im Jahre 2004 enden. Weingartner nützt hierbei einen Passus in der Verordnung des Bundesministers aus dem Jahre 1996. Der Gesetzgeber hatte nämlich für Wien (Müll-

verbrennung) und Vorarlberg (neue Deponie) eine Ausnahme bis zum Jahre 2008 gebilligt. Da aber von der Verfassung her keine Lex Vorarlberg oder Lex Wien geschaffen werden konnte, steht den Landeshauptmännern auch diese Ermächtigung zu. Im konkreten Fall kommt hier die mittelbare Bundesverwaltung zum Tragen.

Derzeit befindet sich die geplante Ermächtigung des Tiroler Landeshauptmannes in Begutachtung. Die Unterschrift könnte in der kommenden Woche erfolgen. „Mit dieser Unterschrift haben wir bei der Lösung des Müllproblems ein wenig Spielraum bekommen. Trotzdem werden wir uns der Frage Restmüllsplitting oder Müllverbrennung eingehend stellen müssen“, sagte Weingartner im TT-Gespräch.

In den vergangenen Monaten wurde das Müllthema in Tirol immer heftiger debattiert, eine Müllverbrennung ist aber derzeit nicht möglich.

TT vom 23.05.2000